

Das Rahmenabkommen Wie es den Bilateralen Weg zerstört

Teil 1

Ohne Rahmenabkommen:

Wir haben mit der EU Bilaterale Verträge abgemacht.

Was da drin steht, gilt.

Abänderungen nur mit Einverständnis
der Schweiz

Mit Rahmenabkommen:

Die EU kann die Bilateralen Verträgen
beliebig einseitig abändern

Art. 5 und 17

Ausnahmen: Ein paar Einzelfälle in den Protokollen. Und: Wir können zwar nein zu einer EU Regel sagen. Dann aber darf uns die EU mit Strafen belegen („Ausgleichsmassnahmen“ genannt)

Wozu noch Bilaterale Verträge abschliessen, wenn wir nur noch auf den vereinbarten Abmachungen beharren können, wenn wir EU-Strafen von hunderten von Millionen pro Jahr akzeptieren (Beispiel unten S. 20) oder wenn die EU Bilaterale Verträge suspendieren (ausser Kraft setzen) kann ? (S. 11)

**Das Rahmenabkommen zerstört damit praktisch
die Bilateralen Verträge
und damit den „Bilateralen Weg“**

Mehr Info mit Klick auf Stichworte von A – Z; Wählen Sie dort das Sie interessierende Thema:

Bilateralen Weg; Erosion der Bilateralen Abkommen; Rosinenpicken; Zerstörung des Bilateralen Wegs; Sanktionen der EU;

Das Rahmenabkommen Wie es den Bilateralen Weg zerstört

Teil 2

Ende 2020 hat das Schweizer Volk in einer Abstimmung
die Bilateralen Verträge erneut genehmigt

**Im Rahmenabkommen geben wir der EU das Recht,
Bilaterale Abkommen zu „suspendieren“
d.h. ausser Kraft zu setzen,**

wenn wir mit dem vom Bundesrat als Verhandlungserfolg gefeierten Recht,
die von der EU verlangten Vertragsänderungen nicht mitzumachen, Gebrauch machen.
(Dynamische nicht automatische Rechtsübernahme)

Dazu drei Fragen:

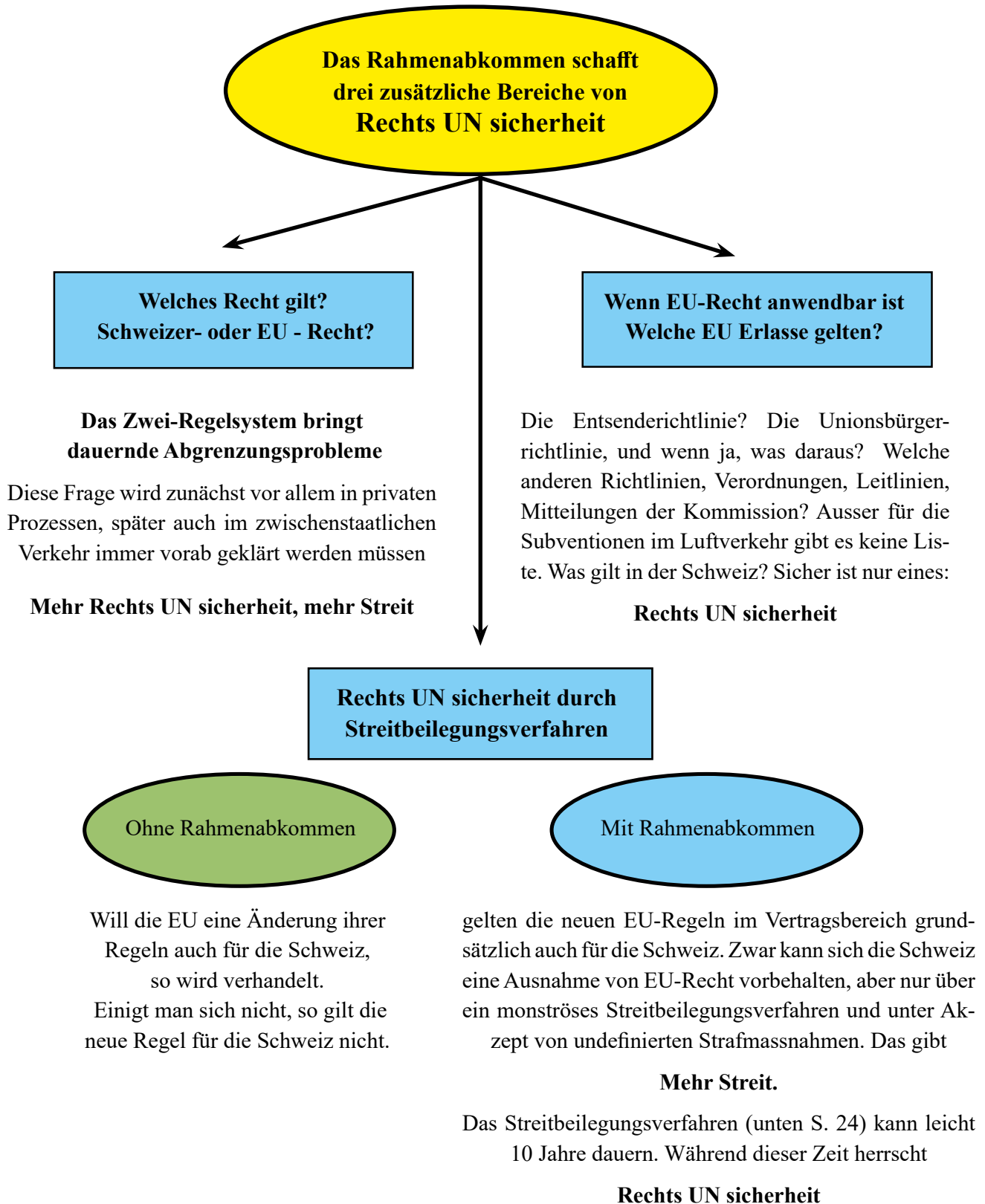
Rettet dieses Suspensionrecht den Bilateralen Weg ?
Ergibt das so richtig stabile Verhältnisse mit der EU?
Wahren wir so unsere demokratischen Rechte?

Und es kommt noch besser:

Die EU darf auch Teile aus den Bilateralen Abkommen suspendieren.
Natürlich wird sie nicht die Rechte der EU suspendieren, sondern die Rechte der Schweiz.
Uns bleiben die Pflichten aus dem teilweise suspendierten Abkommen.
Gaht's no ??

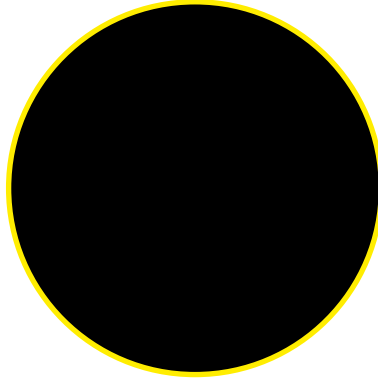
**Das Rahmenabkommen zerstört damit praktisch
die Bilateralen Verträge
und damit den „Bilateralen Weg“**

Rahmenabkommen: Rechtssicherheit oder das Gegenteil davon ?



Mehr Info mit Klick auf Stichworte von A – Z; Wählen Sie dort das Sie interessierende Thema:
Rechtssicherheit; Streitbeilegungsverfahren; Bürokratie; Diskriminierungen etc.

Rahmenabkommen:
Das grosse schwarze Loch



Der Versuch, im Rahmenabkommen mit 22 Artikeln und ein paar Beilagen komplexe wirtschaftliche Zusammenhänge zu regeln, ist gescheitert.

Was übrig geblieben wäre, wären reihenweise Unklarheiten und Lücken:

Wo ist Schweizer Recht, wo EU - Recht anwendbar ?

Wenn EU - Recht, welche Bestimmungen ?

Ist die Unionsbürgerrichtlinie UBRL anwendbar oder nicht ?

Kann die EU den Lohnschutz aufweichen oder nicht ?

Wer wird von den Strafmassnahmen der EU betroffen?

Wie lange ?

Was beinhalten sie ?

Wo sind die konkreten Verpflichtungen der EU im Rahmenabkommen ?

Frau Professorin Ch. Tobler hat es bei der Anhörung vor der aussenpolitischen Kommission des Nationalrates trefflich zum Ausdruck gebracht:

„Manchmal ist es besser, man weiss nicht genau, was drin ist.“

Augen zu und durch!!

ist bei so wichtigen Abkommen
keine vertretbare Haltung

So nicht

Mehr Info mit Klick auf Stichworte von A – Z; Wählen Sie dort das Sie interessierende Thema:

Unschärfen und Lücken im Vertragsbereich; Rechtssicherheit; UBRL;

Rahmenabkommen

Sichert es das Forschungsabkommen ?

Nein

Als die Volksinitiative zur Masseneinwanderung
ein für die EU missliebiges Resultat ergab,

**hat die EU entdeckt, dass sie mit
Schikanen beim Forschungsabkommen
erhebliche Publizitätswirkungen erzeugen kann**

Seither setzt sie diese Instrument vor und nach den Verhandlungen über das
Rahmenabkommen dauernd ein.

Hätte die Schweiz das Rahmenabkommen angenommen
so hätte die EU es auch danach unverändert weiter benutzt

- > wenn die Schweiz in den per sofort vereinbarten Verhandlungen über die „Modernisierung“ des Freihandelsabkommens 1972 nicht spurt
- > oder sich eine Ausnahme von den EU Regeln nach Art. 14 des Rahmenabkommens vorbehält
- > oder auch sonst, wenn die Schweiz die Wünsche der EU nicht fristgerecht erfüllt.

**Damit sind die Forschungsgelder aus den
EU Programmen dauerhaft unsicher**
auch mit Rahmenabkommen

Sie sind denn auch von früher 200 - 400 Mio.
im Jahr 2018 auf ca. 70 Mio zurückgegangen
Kein Forscher kann seine Arbeit auf derart unsicher finanzielle Basis stellen

Mehr Info mit Klick auf Stichworte von A – Z; Wählen Sie dort das Sie interessierende Thema:

Forschungsabkommen

Stabile Verhältnisse mit der EU ? Sicher nicht mit dem Rahmenabkommen !

Es vergrössert die Reibungsflächen mit der EU

Wer nicht genau weiss, welche Gesetze gelten sollen, erlebt böse Überraschungen. So drangen die Probleme beim Lohnschutz und UBRL erst nach 6-jährigen Verhandlungen an die Oberfläche. Weitere werden folgen, z.B. die Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger:

Instabilität ist vorprogrammiert

Die Verhandlungen um das Rahmenabkommen haben uns jahrelange Unstabilität, Missstimmung, Ärger und Schikanen beschert. Was führt zur Annahme, dass die in der „Gemeinsamen Erklärung“ bereits genehmigten weiteren Verhandlungen zum wesentlich weiter reichenden und heiklen Thema „Handel“ zu mehr Stabilität führen?

Stabilität wo ?

Wollen wir einmal eine andere Regel als die EU, so folgen jahrelange Verhandlungen und Verfahren. Erfahrung zeigt, wie sie ablaufen: Vorwürfe, Missstimmung, Schikanen und am Schluss noch die im Rahmenabkommen vorgesehenen Sanktionen. Und wie sehen sie aus, wen treffen sie, wie viel kosten sie?

Sieht so Stabilität aus?

Ist die Unionsbürgerrichtlinie anwendbar
oder nicht?

Muss im Streit geklärt werden

Stabilität durch Streit ?

**Das Rahmenabkommen bringt keine Stabilität
in unser Verhältnis zur EU**

**Umgekehrt schafft die Ablehnung
des Rahmenabkommens Klarheit**

So nicht !

Damit setzen wir der jahrelangen Missstimmung durch ewiges
Verhandlungs Hin- und Her ein Ende statt sie dauernd weiterzukultivieren
Die Kontakte mit der EU werden nach einer Abkühlungspause weiter gehen
aber mit deutlich weniger Reibungsflächen und Verpflichtungen der Schweiz

Mehr Info mit Klick auf Stichworte von A – Z; Wählen Sie dort das Sie interessierende Thema:
Streitbeilegungsverfahren; Stabilität im Verhältnis mit der EU; UBRL; Konfliktstoff mit der EU
Schweiz ohne Rahmenabkommen; KMU; Ziele der EU; Zufriedenstellen der EU

Rahmenabkommen Weitere Vorteile ?

**Ziemliche
Leere**

Vorteile für die Schweiz sind schwierig zu finden. Aber vielleicht kann uns der Bundesrat in seiner Botschaft ans Parlament weiterhelfen. Wenn Sie als Leser Vorteile finden, wäre ich um Mitteilung dankbar, damit ich diese Seite noch kompletieren kann.
(r.wengle@bluewin.ch)

Keine neuen Abkommen ohne Rahmenabkommen ?

Im Rahmenabkommen selbst findet sich kein neuer Marktzugang. Dazu wären neue Abkommen nötig gewesen. Was aber schon fix im Rahmenabkommen abgemacht war: Wenn es neuen Marktzugang gäbe, dann müsste man diesbezüglich die EU-Gesetzgebung übernehmen. Dafür aber gilt:

**Für administrative Erleichterungen jedes Mal
mit Abtretung ganzer Gesetzeskomplexe an die EU zu bezahlen,
ist unverhältnismässig.**

Mehr Info mit Klick auf Stichworte von A – Z; Wählen Sie dort das Sie interessierende Thema:

Marktzugang; Keine weiteren Bilateralen Abkommen ohne Rahmenabkommen ?

Dienstleistungsabkommen; Verpflichtungen der EU im Rahmenabkommen; Einseitigkeit des Rahmenabkommens

Das Rahmenabkommen

Risiken und Nebenwirkungen

Mit einem Blick zu den Antworten



Die dynamische Rechtsübernahme

Was bedeutet das ? Seite 18

Durchsetzung

Von EU-Recht in der Schweiz: Seite 19

Risiken

Zwei Beispiele : Seiten 20 und 21

Neue Bürokratie

Drei Beispiele: Seite 22

Die Guillotineklausel

Die Alles- oder Nichts - Lösung: Seite 23

Mehr Streit

durch ein untaugliches Streitbeilegungsverfahren

Seiten 24 und 25

Im Rahmenabkommen akzeptieren wir
Eine dynamische Rechtsübernahme

Was heisst das?

1. Die Schweiz sorgt dafür, dass EU-Recht im Vertragsbereich für die Schweiz verbindlich wird. (Art. 5 Rahmenabkommen).
2. Das betrifft nicht nur die bei der Ratifizierung gültigen sondern auch alle zukünftigen EU-Regeln im Vertragsbereich.
3. Damit kann die EU im Vertragsbereich die Gesetzgebung jederzeit auch mit Wirkung für die Schweiz beliebig ändern
 - Auch wenn es die Schweiz hunderte von Millionen kostet (Beispiel S. 20)
 - Auch wenn damit die Bestimmungen der Bisherigen Bilateralen Abkommen erodiert, geändert oder abgeschafft werden (Art. 17 RA)
 Weshalb dann noch Bilaterale Abkommen abschliessen, wenn wir deren Erfüllung durch die EU nur noch unter Sanktionsdrohung gegen uns (!) verlangen können ?

Was umfasst der Vertragsbereich?

1. Die in Art. 2 Abs 2 Rahmenabkommen angeführten bestehenden Abkommen:
 - Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit einschliesslich die dort behandelte Koordination der Sozialrechte
 - Das Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse
 - Weiter das Agrarabkommen, der Luftverkehr und das Abkommen über die Konformitätsbewertungen
2. Alle künftigen Marktzugangsabkommen: Art. 2 Abs. 1 Rahmenabkommen (z.B. das Stromabkommen oder ein allfälliges Dienstleistungsabkommen)
3. Alle „modernisierten“ und damit neu verhandelten Altabkommen, speziell das von der EU anvisierte neu zu verhandelnde Freihandelsabkommen 1972; Den engen Terminen für die diesbezüglichen neuen Verhandlungen stimmen wir in Ziff. 11 der Gemeinsamen Erklärungen ausdrücklich zu.

Mehr Info mit Klick auf Stichworte von A – Z; Wählen Sie dort das Sie interessierende Thema:

Dynamische Rechtsübernahme; Marktzugang; Freihandelsabkommen 1972; Versteckte neue Vertragsbereiche

Dynamische Rechtsübernahme heisst Durchsetzung von EU-Recht in der Schweiz

Wie funktioniert das ?

Gesetzgebung der Schweiz

Die Schweiz sorgt für die fristgerechte Durchsetzung der EU-Regeln im Vertragsbereich durch den Erlass entsprechender Gesetze (Art. 5 und 7)

Unter Aufsicht der EU-Behörden

- Die EU-Kommission überwacht, ob die vom Schweizerischen Parlament oder Volksabstimmung im Vertragsbereich erlassenen Gesetze den EU-Regeln entsprechen (Art. 7 Abs 3)
- Die EU genehmigt z.T. die durch das Schweizer Volk oder Parlament erlassenen Gesetze (Gleichwertigkeitsbestätigung, Art. 5)

Entsprechen die Regeln nicht den EU-Wünschen, so gibt es ein

Verfahren

Es heisst „Streitbeilegungsverfahren“
Es ist kompliziert, langdauernd und von der Rechtsprechung des EuGH beherrscht (Art. 10 Abs.3)
vgl. unten S. 24

Wird im Verfahren festgestellt, dass das Schweizerische Gesetz den EU Regeln nicht entspricht, so kann die EU nach Art. 10 Abs 6

Strafen

erlassen:

- 1. Ausgleichsmassnahmen (Beispiel S. 20)**
- 2. Suspension von Bilateralen Verträgen ganz oder nur in Teilen (z.B. mit Rechten der Schweiz); Uns bleiben die Teile mit den Pflichten (oben S. 11)**

Dynamische Rechtsübernahme

Die Risiken: Schäden von hunderten von Millionen pro Jahr

Beispiel 1

Schäden in höheren dreistelligen Millionenbeträgen pro Jahr

- Die EU hat 2017 -19 eine Richtlinie beraten, wonach künftig der Arbeitsstaat statt der Wohnsitzstaat die Leistungen der Arbeitslosenversicherung bei Grenzgängern tragen muss. Wird sie eingeführt, so kostet das die Schweiz mit ihren über 300'000 Grenzgängern mit Annahme des Rahmenabkommens gemäss Bundesamt für Migration einen höheren dreistelligen Millionenbetrag pro Jahr.
- Und wenn die Schweiz sich mit dem „verfassungsmässigen Verfahren“ nach 10 Jahren eine Ausnahme erstreitet, dann greifen verhältnismässige **Ausgleichsmassnahmen der EU**.
- **Verhältnismässig sind sie, wenn sie die Schweiz um den gleichen Betrag benachteiligen, nämlich um hunderte von Millionen pro Jahr**
- Während des jahrelangen Verfahrens gilt EU-Recht.

Was zeigt uns dieses Beispiel?

Das Recht der Schweiz, Ausnahmen von den EU-Regeln zu beschliessen, ist reine Theorie

Dass Ausgleichsmassnahmen verhältnismässig sein müssen, hilft in diesem Beispiel gar nichts.

1. Weil dank dem Recht der EU auf „Verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen“ das Resultat für die Schweiz gleich schlecht ist wie der Verzicht auf die Ausnahme
2. Weil das schweizerische Parlament und Volksabstimmungen nicht mehr frei, sondern nur noch unter Sanktionsdrohung der EU beschliessen können.

Das Prinzip ist auch sonst illusorisch. Was hindert die EU daran, die Schweiz vom Forschungsprogramm auszuschliessen (nicht als „Ausgleichsmassnahme“, selbstverständlich, sondern aus „internen Gründen“?) Oder glaubt jemand im Ernst daran, dass man die Teilnahme am Forschungsprogramm über das Schiedsverfahren erzwingen könnte? und wenn ja, wann?

Mehr Info mit Klick auf Stichworte von A – Z; Wählen Sie dort das Sie interessierende Thema:

Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger; Sanktionen; Verhältnismässigkeit;

Dynamische Rechtsübernahme

Die Risiken: Lohnschutz ist fremdbestimmt

Beispiel 2

Lohnschutz

Wo die Löhne die Lebenskosten nicht mehr decken, herrschen Chaos, Verbrechersyndikate, Drogenbarone. Das NZZ-Magazin „Frame“ berichtet darüber aus der Pariser Vorstadt Montfermeil, wo die Arbeitslosigkeit bei 40 % und das durchschnittliche (!) Einkommen 600 Euro pro Monat ist. Frühere Ereignisse warfen ein ähnliches Schlaglicht auf die Brüsseler Vorstadt Molenbeek.

Diese Zustände wollen wir nicht.

- Da die Lebenshaltungskosten in der Schweiz wesentlich höher sind als im umliegenden Grenzgebiet der EU-Staaten, brauchen die Schweizer höhere Löhne, um die höheren Lebenskosten zu decken.
- Da zufolge des Personenfreizügigkeitsabkommens EU-Einwohner leicht in der Schweiz Arbeiten annehmen können, arbeiten viele zu den in der EU üblichen tieferen Löhnen und bringen damit die Schweizer Arbeiter mit ihren höheren Lebenskosten in Bedrängnis.
- Die Schweiz hat deshalb das System des Lohnschutzes eingeführt, das auf vorausgehender Anmeldung, Kontrollen am Arbeitsplatz, Dokumentationspflicht, Bussen für Verletzer und Sicherstellung der Bussen durch Kauttionen beruht.
- Dieses System funktioniert. Die EU will jedoch das Lohngefüge einebnen (Level playing field)

Das Rahmenabkommen macht den Lohnschutz unwirksam

1. Kauttionen dürfen nur noch von Leuten verlangt werden, die früher eine Busse nicht bezahlt haben. Das macht die Eintreibung der Bussen praktisch unmöglich; also einfach in den Papierkorb damit und unter neuem Firmennamen auftauchen
2. Dokumentationen können nicht mehr am Arbeitsplatz, sondern nur noch später und beschränkt verlangt werden. Damit werden die Kontrollen reine Alibiübungen.

Lohnschutz untersteht EU-Recht

Die EU kann den Lohnschutz damit beliebig weiter aushöhlen

Die eng umschriebenen Ausnahmen vorbehalten

Mehr Info mit Klick auf Stichworte von A – Z; Wählen Sie dort das Sie interessierende Thema:

Lohnschutz;

Mehr Bürokratie

Neue Bürokratie u.a. in drei Bereichen

Das EU-Beihilferecht

Will ein Kanton oder eine Gemeinde ein politisches Ziel mit einer Subvention anstreben, so sind neu folgende bürokratischen Schritte zu unternehmen

- Gemeinde und Kanton müssen abklären, ob EU-Recht anwendbar ist und was dort gilt
- Gemeinden und Kanton müssen beim Bund ein Gesuch einreichen, das nach EU-Recht beurteilt wird
- Das gilt nicht nur für klassische Subventionen, sondern auch in Teilen des Steuerrechts, Standortförderung etc

Die Bürokratie wächst

Vollzug des EU-Rechts braucht neue EU-Rechts spezialisten

Die EU-Regeln müssen administriert und mit der EU abgeglichen werden. Es braucht Koordination mit den verbleibenden Schweizer Regeln. Dieses Zwei-Regel-System bedingt in vielen Behörden, Rechtsmittelinstanzen und Gerichten neue EU-Rechtsspezialisten.

Die Bürokratie wächst.

FDP
Die Liberalen

Die neue Überwachungsbehörde

Nebst den diversen neuen gemischten Ausschüssen muss die Schweiz eine Behörde schaffen, die den Vollzug der EU-Gesetze überwacht.

Die Finma (Überwachungsbehörde in Finanzdienstleistungen) hat sich innert 20 Jahren von wenigen auf heute ca. 500 Vollzeitstellen entwickelt.

Die Bürokratie wächst



Freiheit

Freiheit muss jeden
Tag neu erkämpft werden - sie
ist keine Selbstverständlichkeit
Die FDP kämpft gegen immer
mehr Bürokratie.

Die Guillotineklausel

Macht die Annäherung an die EU praktisch unwiderruflich

Art 22 Ziff. 2 RA

Die EU und die Schweiz können das Rahmenabkommen kündigen. Die Schweiz ist einverstanden, dass dann auch die mit dem Rahmenabkommen verbundenen Abkommen ausser Kraft treten, allenfalls auch andere Abkommen (welche ?)

Das betrifft folgende Abkommen:

- Das Personenfreizügigkeitsabkommen
- Das Landverkehrsabkommen
- Das Luftverkehrsabkommen
- Das Konformitätsabkommen
- Das Agrarabkommen

Weiter, wenn wir neue Abkommen abgeschlossen und alte „modernisiert“ haben:

- Das Freihandelsabkommen 1972
- Das Stromabkommen

Allenfalls nach dem unklaren Abs. 2 auch

- Das Schengen-Abkommen mit den Grenzzäunen zwischen Kreuzlingen und Konstanz
- Das Dublin-Abkommen über Flüchtlinge

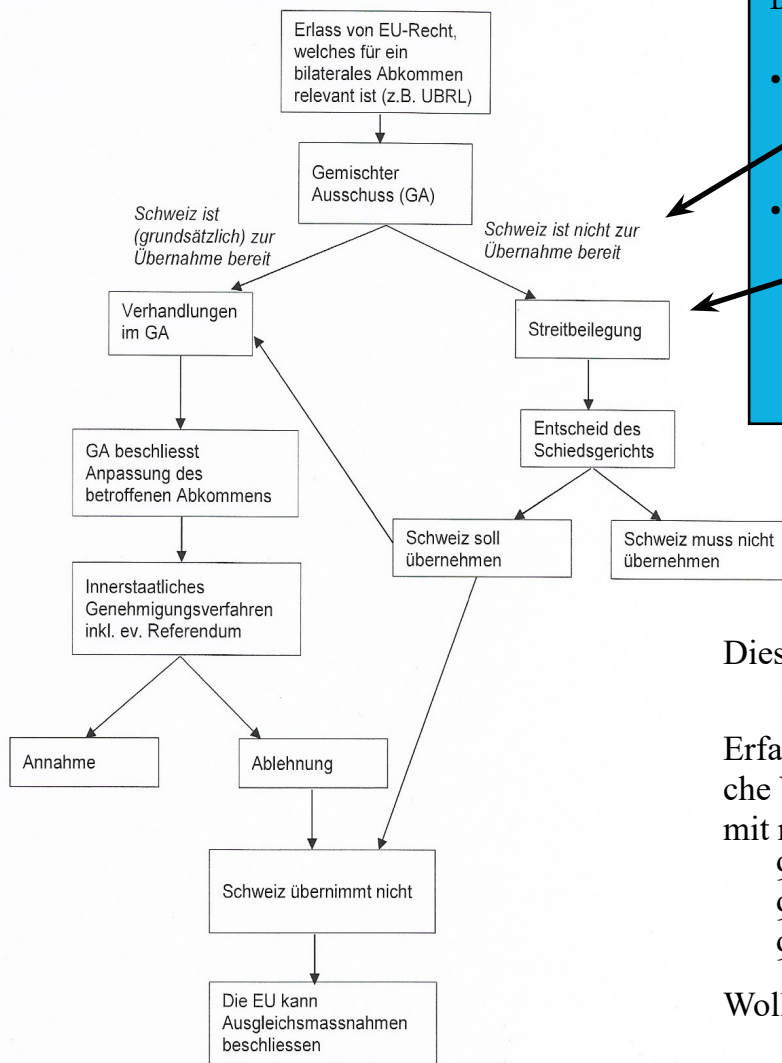
Alles oder nichts

Mehr Streit

Durch ein untaugliches Streibeilegungsverfahren

Es sieht nicht nur kompliziert aus:
Es *ist* monströs kompliziert

Anhang I: Dynamische Rechtsentwicklung (Darstellung Bundesrat)



Und dabei fehlen in dieser Aufstellung des Bundesrats noch 2 wichtige Elemente:

- Die Schweiz hat 3 Jahre Zeit um zu beschliessen, ob sie die neue EU-Regel übernehmen will
- In den meisten Fällen muss das Schiedsgericht den EuGH anrufen; 10 jährige Verfahren vor dem EuGH sind keine Seltenheit

Dieses Verfahren kann also leicht weit über 10 Jahre dauern.

Erfahrungsgemäss zögert die EU nicht, solche Verfahren einzuleiten. Sie hat England mit nicht weniger als
94 Klagen überzogen.
94 mal Rechtsunsicherheit
94 mal un stabile Verhältnisse mit der EU

Wollen wir das ?

Wollen wir: Mehr Streit ?

Mehr Info mit Klick auf Stichworte von A – Z; Wählen Sie dort das Sie interessierende Thema:
Streitbeilegung; EuGH; Vorläufige Anwendung von EU-Recht; Verfahrensdauern; Börsenäquivalenz

Das Streitbeilegungsverfahren ist unbrauchbar

Die Schweiz wird es in der Praxis nie anrufen

- > Weder die Börsenäquivalenz noch das Forschungsprogramm sind im Rahmenabkommen geregelt. Das Streitbeilegungsverfahren ist deshalb darauf und viele andere für uns relevante strittige Fragen nicht anwendbar.
- > Die Verfahren dauern viel zu lange. Die damit verbundene langjährige Rechtsunsicherheit will niemand. Lieber arrangiert man sich.
- > Selbst wenn es, wie z.B. bei einer Verletzung des Konformitätsabkommens durch die EU, erfolgreich wäre, würde es der Med-Tech Branche nicht helfen. Nach 10 Jahren Verfahren ist die Technik schon meilenweit von der strittigen Frage entfernt.
- > Nach Art. 14 des Abkommens gilt in der Schweiz während des Verfahrens EU-Recht. Damit sind die Produktionsprozesse, die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Beschriftungen der Produkte und die dafür notwendigen Gesetze, Durchführungsverordnungen, Formulare etc. am Anfang des Verfahrens anzupassen und nach 10 Jahren Verfahren bei Obsiegen der Schweiz wieder alles zurück.

Dieses Regel-Hin und Her macht jetzt gar niemand.

Zu dem hat mit dem EuGH das höchste Gericht der Gegenpartei das Sagen

Würden Sie bei einem Streit mit Ihrem Nachbarn über seine Büsche vor Ihrer Aussicht ein Gericht vereinbaren, in dem der Nachbar der Richter ist ?

**Dieses Streitbeilegungsverfahren
ist für die Schweiz untauglich**

**Es dient praktisch nur der EU,
um die Verpflichtungen der Schweiz durchzusetzen**